

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2669

vom 11. September 1979

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Grienmattweg und Stebligerweg" (Teilstück)

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 12. Juni 1979 den Bau- und Strassenlinienplan "Grienmattweg und Stebligerweg" (Teilstück) beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. Juni bis 27. Juli 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1979 und in der Volksstimme von Baselland vom 5. und 19. Juli 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Juni 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 20. August 1979 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Im Bereich der Einmündung der zukünftigen, vom Kanton im Entwurf zum generellen Projekt der Strassen im Ergolzthal-Ost vorgesehenen Zufahrtstrasse zum T2-Anschluss Sissach-West, muss der beschlossenen Baulinie die Genehmigung versagt werden. Damit soll vermieden werden, dass im Einmündungsbereich der Zufahrt zur T2 ein allfälliger Bauherr durch den kommunalen Plan getäuscht wird, denn die betreffenden Parzellen müssen später durch weitere Baulinien belastet werden, die an die Gemeinde-Baulinien anschliessen. In den unterbreiteten Plänen ist die von der Nichtgenehmigung betroffene Baulinie grün durchgestrichen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 12. Juni 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Grienmattweg und Stebligerweg" (Teilstück) im Sinne der Erwägungen und mit Ausnahme der grün durchgestrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/28/0 versehenen Exemplare der Pläne
3. Der Gemeinderat Sissach wird eingeladen, den von der Nichtgenehmigung der Baulinie betroffenen Grundeigentümern diesen Entscheid zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

